

Satzung der Gemeinde Velen über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Sonderbaufläche in Nordvelen vom 05.02.2001 In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; BGBl. 1998 I S. 137) i.V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 1998 (GV.NRW. S. 771), hat der Rat der Gemeinde Velen am 05.02.2001 und 31.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Velen hat am 18.12.2000 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, sowohl den Flächennutzungsplan zu ändern als auch einen Bebauungsplan aufzustellen, um in Nordvelen auf einer Fläche nördlich der B 525 eine Sonderbaufläche zur Ansiedlung gewerblicher/industrieller Betriebe darzustellen und festzusetzen.

§ 2

Sicherung der kommunalen Bauleitplanung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird durch diese Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht für die Grundstücke in diesem Bebauungsplangebiet begründet.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die den Ratsbeschlüssen vom 18.12.2000 und 31.03.2003 zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 1 zugrunde liegenden Plangebiete und wird grob wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Gemeindegrenze zu Gescher,
im Süden durch die B 525,
im Osten durch die Kreisstraße 6,
im Westen durch einen Gemeindeweg in südliche Richtung bis zu dem Kreuzungspunkt, den dieser mit dem parallel zur Gemeindegrenze verlaufenden Gemeindeweg bildet, von da ab etwa 300 m entlang des parallel zur Gemeindegrenze verlaufenden Weges in westliche Richtung, von da ab entlang der Nutzungsgrenze der Grundstücke in südliche Richtung bis zur B 525.

